

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 17=37 (1871)

Heft: 4

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und die Instruktionszeit der Pferdärzte im Allgemeinen sollte mindestens verdoppelt werden.

Instituziessen.

Der Justizstab war in der aufgestellten Armee genau nach der Armeecintheilung vertreten, respektive neben dem Grossrichter jeder Division jeweilen noch 3 Auditoren der Brigaden, ein Apparat, der bei den ohnehin schwachen Divisionen fast des Guten zu viel betrug und nicht verhinderte, daß mehrere Fälle erst nach der Entlassung der Truppen zur Erledigung gelangten.

Im Ganzen kamen 13 Urtheile gegen 15 Angeklagte vor, welche folgende Verbrechen beschlagen hatten:

- 2 Desertionen,
- 4 Diebstähle,
- 1 Versuch von Schändung,
- 6 Insubordinationen,
- 1 Unfolgsamkeit,
- 1 Körperliche Verlezung.

15

Das Institut der Militär-Dury hat sich als ein vollkommen verfehltes erwiesen. Je nach der Laune der Dury wird in dem gleichen Halle das eine Mal alle Strenge, das andre Mal eine kaum erklärbare Nachsicht ausgeübt, und obendrein ist das Verfahren höchst umständlich, im Falle bei Truppenbewegungen gar nicht ausführbar.

Eine Abänderung der Militär-Stricfrechtspflege erscheint nach der Ansicht der Mehrzahl der Herren Offiziere als ein wahres Bedürfnis.

Instituziessen.

Noch habe ich eine Wahrnehmung beizufügen, welche bei der diesjährigen Truppenaufstellung gemacht werden mußte.

Sie betrifft den offenbar ungenügenden Standpunkt der Ausbildung aller unserer Truppen, bald in höherem, bald in milderem Grade. Abgesehen von der schon betrührten, höchst mangelhaften taktischen Ausbildung gewisser Bataillone und taktischer Einheiten von Spezialwaffen ist bei Beginn des Dienstes stets eine Unsicherheit in den Bewegungen des ganzen Truppenkörpers wie in den Dienstverrichtungen vieler Einzelner wahrnehmbar, welche beunruhigend ist und ihren Sitz offenbar in dem Mangel an praktischem Dienste hat.

Man hört sie und da Stimmen laut werden, unsere gesetzlichen Instruktionszeiten seien hinreichend, um einen Wehrmann auszubilden; man denkt aber dabei nicht, welche Fortschritte auch anderwärts gemacht wurden, welche viel größere Anforderungen an die Intelligenz des Einzelnen gemacht werden müssen, um heutzutage genügen zu können. Schon die Behandlung und der Gebrauch des gezogenen Gewehres, die Einübung des Verhaltens in zerstreuter Gefechtsart, im Sicherheitsdienst u. s. w. erheischen mehr Zeit, um gehörig in Fleisch und Blut überzugehen, geschweige denn diejenige der vielen Fälle des Felddienstes, Lokalgefechte u. s. w. Obwohl nun unsere Reglemente der Elementartaktik wesentlich vereinfacht sind, so absorbiert bloß deren dürftige Einübung schon einen großen Theil der jetzigen Instruktionszeit, und für gar viel Nothwendiges findet sich keine Zeit vor.

Statt Reduktion der Übungszzeit des Milizsoldaten als Rekrut sowohl, als in Wiederholungskursen, muß eine Vermehrung des bestehenden angestrebt und durchgeführt werden.

Nicht bloß der Mann des Auszuges und der Reserve muß während seiner Dienstzeit alljährlich zuerst 14, dann 8 Tage Wiederholungskurs bestehen, sondern selbst die Landwehr muß wenigstens alle 2 Jahre einen Dienst von 8 Tagen Dauer durchmachen, um einigermaßen zum Kriegsdienst befähigt zu bleiben. Dasselbe muß bei den Spezialwaffen stattfinden, wenigstens in diesem, wenn nicht in erhöhtem Maße. Damit müssen noch verbunden werden in Winterszeit theoretische Kurse für die Offiziere und schriftliche Arbeiten, um stets geistig angeregt und thätig zu bleiben.

Alle 2 Jahre muß eine jede Division während 8 Tagen

zu einer Übung mit vereinigten Waffen unter Zug der gesamten Stäbe vereinigt werden, und es hat das Kommando und die Inspektion der Brigaden und Divisionen stets durch die Offiziere zu geschehen, welche im Falle zur Führung dieser Truppenkörper bestimmt sind.

Wenn diese Opfer nicht gebracht werden können, so wird es mehr und mehr unmöglich werden, trotz allem Patriotismus, mit stehenden Heeren konkurrieren zu können.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, kann ich nicht unhin, nochmals des vorzüglichen Geistes zu erwähnen, der alle Truppen (mit seltenen Ausnahmen) von Anbeginn bis zum Ende des Dienstes, und namentlich auch die Herren Offiziere des eidgenössischen Stabes durchweht hat.

Wenn die Truppenaufstellung dieses Sommers in dieser oder jener Richtung dem eidgenössischen Militärwesen einigen Nutzen gebracht hat, so ist derselbe dem vorzüglichen Zusammenwirken des Herrn Chefs vom Generalstabe, des Herrn Generaladjutanten, der Herren Divisionäre und deren Stabschefs, sowie sämmtlichen Abtheilungschefs des Grossen Stabes und den Chefs der einzelnen Waffengattungen zuzuschreiben, welchen ich hiermit nochmals meinen Dank für ihre vorzüglichen Leistungen und die mir gewährte Unterstützung ausdrücke.

Möge derselbe Geist sich noch in gehobener Stimmung, möge dieselbe Opferwilligkeit des ganzen Landes sich neuerdings kundgeben, wenn im Verlaufe des Krieges, der seit Monaten in unserm Nachbarlande geführt wird, und im Gefolge der neuen Verwicklungen, die im fernen Osten drohen, die eidgenössischen Wehrmänner neuerdings zu den Waffen gerufen werden; um die Integrität des Vaterlandes zu wahren.

Aarau, den 22. November 1870.

Hans Herzog, General.

Das eidgen. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 14. Januar 1871.)

Wir beehren uns, Ihnen die Mittheilung zu machen, daß die Aufnahmeprüfung, welche die Geniestabaspiranten laut herwärtigem Kreisschreiben vom 31. Januar 1864 zu bestehen haben, am 17. März I. J. Morgens 9 Uhr auf dem Bureau des eidg. Genie-Inspectors, Herrn ebdg. Obersten Wolff, in Zürich, stattfinden wird.

Wir ersuchen Sie daher, die Geniestabaspiranten I. Klasse Ihres Kantons, falls Sie solche haben, anzuweisen, auf ebden Tag in Zürich einzutreffen, um diese Prüfung zu bestehen. Von dem Ergebnis derselben wird die definitive Aufnahme der Aspiranten abhängen.

Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Schünenbataillone.) In Vollziehung des Bundesgesetzes vom 24. Dezember 1870 betreffend die Organisation der Scharfschützenbataillone hat der Bundesrat, welchem Art. 2 des Gesetzes die Formation überträgt, eine diesjährige Verordnung erlassen, nach welcher die Bataillone gebildet werden wie folgt:

Auszug.

1. Bataillon — Kompanien von Aargau bisher Nr. 15, Basel-Land 19 und Aargau 38 und 40.
2. " " " Bern 1, 4, 9 und Solothurn 77.
3. " " " Freiburg 13 und Bern 27, 29, 33.
4. " " " Neuenburg 14 und 17, Freiburg 25, Genf 72.
5. " " " Waadt 3, 8, 10 und 30.
6. " " " Wallis 7 u. 32, Waadt 75 u. 76.
7. " " " Zürich 2, 21, 22 und 35.
8. " " " Zug 28, Luzern 34, 39 und 43.
9. " " " Thurgau 5, Appenzell A.-Rh. 18 und 20, Thurgau 26.

10. Bataillen — Kompanien von Graubünden 16, 36, St. Gallen 31, 37.
 11. " " " Glarus 12, 41, Schwyz 42.
 12. " " " Uri 6, Nidwalden 11, Schwyz 23 und Obwalden 24.
 13. " " " Tessin 44, 47 und (Reserve) 60.
 14. Bataillen — Kompanien von Waadt 61, 62 und 73.
 15. " " " Freiburg 53, Wallis 63, Neuenburg 64, Genf 78.
 16. " " " Zürich 46, 47, 74, Glarus 52.
 17. " " " Bern 43, 49, 50.
 18. " " " Appenzell A.-Rh. 54, St. Gallen 55, Graubünden 56, Thurgau 59.
 19. " " " Schwyz 51, Uri 67, Obwalden 68 und Nidwalden 69.
 20. " " " Luzern 65, 66 und Zug 70.
 21. " " " Aargau 57, 58, Baselland 71.

Die Stäbe und Kompanien tragen auf dem Hute die Nummer des betreffenden Bataillons, nebst der bisherigen Garurur für die Körpresauszeichnung. Der Pempon bleibt wie bisher und ist auch für die Bataillonsstäbe vergeschrieben. Die Bekleidung des Stabspersonals entspricht derjenigen der Truppen, nur haben die berittenen Offiziere olengraue Beinkleider mit Lederbesatz bis ans Knie. Für die Gradauszeichnung gelten die Verschriften vom 20. Jan. 1869 und 27. April 1868. Persönliche Ausrüstung der Bataillonsstäbe, wie bei der Infanterie auch in Betrieb der Reitpferde, mit der Ausnahme, daß hier das Metall gelb, die Satteldecke grün und mit schwarzem Verstoss und die Gurte weiß sein sollen. Über die Bataillonschule und die Kompanieoffiziere wird vom eidg. Militärdepartement Kontrolle geübt und die Kantone sind verpflichtet, denselben alle auf die militärische Stellung dieses Personals bezügliche Anerkennungen mitzuteilen.

— (Anordnungen zum Schutze der Grenze u.) Für den Fall, daß außerordentliche Verumständigungen es nethwendig machen sollten, die Truppenzahl in Pruntrut zu vermehren oder im Kanton Neuenburg eine Aufstellung anzuordnen, richtete der Bundesrat am 12. d. Ms. die Einladung: a) an die Regierung von Bern, die nöthigen Auerdnungen zu treffen, um dem Kommandanten der 3ten Armeekommission die sämtliche wertdienstpflichtige Bevölkerung von Pruntrut und Delsberg gehörig ausgerüstet zur Verfügung stellen zu können; b) an die Regierung von Neuenburg, Wosser zu treffen, damit bei allfälligen verfürchtenden Gebietserweiterungen von versprengten Militärs aus den Haupteingängen von Frankreich her, bei jedem dieser Haupteingänge in fürzester Drist je 2 Kompanien aufgestellt werden können.

Gegen ein vom Kriegsgericht der VIII. Brigade am 18. vergangenen Monats ausgesetztes Urteil ist ein Kassationsbeghrchen eingelangt. Der Bundesrat hat in Folge dessen dem Hrn. eidg. Oberst Manuel in Bern die Einberufung des Kassationshofes und die Leitung der Verhandlungen übertragen.

— (Mission in das deutsche Lager.) Herr Oberst Schumacher und Major Burnier sind zur deutschen Belagerungsarmee nach Paris verreist.

Bern. (Bernerisches Schießwesen.) Nachdem die von Herrn eidg. Oberst Meyer gestellten Anträge, betreffend Hebung unseres Militärwesens, in der Staatswirtschaftskommission des bernischen Grossen Rates angenommen worden, hat diese Behörde in gerechter Würdigung dieser für unsere Landesverteidigung so wichtigen Frage eine Spezialkommission niedergesetzt, welche entsprechende Gesetzesvorlagen auszuarbeiten hat. — Letztere hat sich zu diesem Zwecke an die bestehenden Militärgeellschaften gewendet, um ihre Ansichten über die speziell aufgestellten Fragen, nämlich „Hebung des Offizierskorps (durch einen andern Beförderungsmodus) und des Schießwesens“ zu vernnehmen.

Der Unteroffiziersverein von Bern hat, da ihn die erste nicht direkt berührt und er sich zudem zu deren Beurtheilung nicht kompetent erachtet, nur das Schießwesen, die zweite dieser beiden

Fragen, die auch vom bernischen Stabsoffiziersverein eingehend behandelt werden sind, berathen und dieselbe in folgendem Sinne beantwortet: Die Befähigung im Fleischschießen soll nicht nur durch rein militärdienstliche oder einzalig durch bürgerliche Schießübungen, sondern durch beide Arten zusammen angestrebt werden. — Militärische Schießübungen außer den ordentlichen Wiederholungskursen sollten mit den Bezirks-, resp. gemeindeweisen Waffeninspektionen, welche seit 2 Jahren im Kanton Bern eingeführt sind, verbunden werden; für den Auszug und die Reserve in den Jahren ohne Wiederholungskurs zwei Mal (Frühling und Herbst) und im Jahre eines Dienstes ein Mal. An diesen Übungen wäre die Mannschaft durch die Bezirkskommandanten mit Hülfe des Sekretärschreibers über Präsenz und Waffe zu kontrolliren und durch Offiziere und Unteroffiziere über Gewehr und Schießtheorie zu instruiren, wie auch im Distanzschäben zu üben. Hernach erst würden per Mann wenigstens 15 bis 20 Schüsse, vom Staate gefertigt, geschossen. Für die besten Leistungen kleine Prämien. Nicht nur die Schäbschüzen, sondern alle gewehrtragenden Auszüger der Infanterie nebst den Offizieren sollten verpflichtet werden, nicht nur einer Schießengesellschaft anzugehören, sondern auch eine reglementarische Anzahl Schüsse zu thun und sich beim nächsten Dienst hierüber auszuweisen, unter eventueller Nachholung der Schüsse.

In jeder Gemeinde oder Ortschaft, wo sich wenigstens 20 gewehrtragende Auszüger befinden, haben dieselben eine Schießengesellschaft zu bilden, in welcher alle Militärs und ehrenfahigen Schweizerbürger Eintritt hätten. Nichtmilitärs sollten von vornherein, sofern sie vom Staate irgend welchen Schießbeitrag beziehen, verpflichtet werden, sich im Ernstfall bei den aus denselben zu bildenden Corps einzureihen zu lassen.

Die Gemeinden sollten gesetzlich gehalten sein, die nöthigen Schießplätze anzuweisen und das nach der Anzahl der Schüsen erforderliche Schiebenmaterial den Gesellschaften zu liefern; die jehigen Schiezenhausbauteuern des Staates würden wegfallen. In den Schiezengeellschaften sind nur diejenigen Beiträge von den Mitgliedern zu bezahlen, welche für den Unterhalt der Schieben, für Beiger u. s. w. erforderlich sind.

Die Mitglieder wären verbindlich, jährlich nach Bestimmungen, wie z. B. im eidgenössischen Reglemente für die Schießvereine, wenigstens so viel Schüsse zu thun, als thuen von Staat und Eidgenossenschaft vergütet werden, und zwar sollte der Kanton, so lange letztere 25 Schüsse, deren wenigstens 50 vergütet oder verabsolzen.

Der Staatsbeitrag sollte nicht mehr nach den, am hiesfür vorgeschriebenen Auszügen gemachten Punkten (welch letzterer ebenfalls wegsieht), sondern gleichmäßig verteilt werden; auch nicht erst ein Jahr hindurein, vielmehr soll e den Gesellschaften unter Verantwortlichkeit gegen Gutshäuser auf Rechnung ihres Gutshabens an Munition schon im Laufe des Jahres solche verabsolgt und der Ausweis hiesfür durch die Schießkantoren geleistet werden.

Schüsen, welche jährlich ein gewisses durchschnittliches Prozent schießen würden, könnten überdies noch vom Staate eine bestimmte Prämie beziehen.

Dem Einzelnen würde auf diese Weise der Kostenpunkt, der bisher das Haupthindernis vor grösserer Verhöllung am Schießen war, auf ein Minimum reduzirt, und es ist deshalb anzunehmen, daß die Meseristen, obschon nicht mehr verpflichtet, gleichwohl in den Schiezengeellschaften verbleiben werden, in denen sie als Auszüger ihre gesetzliche Anzahl Schüsse thun müssten.

Die Gabe des Vereins schließt mit den Worten: „Aller Hüfsequellen müssen wir uns versichern; ob wir sie brauchen, ist nur eine Frage der Zeit. Besser, alle unsere Mittel für Waffen und unsere Selbstständigkeit verwenden, als einen einzigen Rappen einem modernen Raubritterthum hinterlassen!“

B. II. B.

Zug. (Eine eidg. Mahnung.) Zug wird vom Bundesrat erucht, gestützt auf die Berichte der Militär-Untersuchungskommission, seine Lücken im Kriegsmaterial binnen 6 Monaten auszufüllen; hingegen wird der Regierung von Aargau die Befriedigung des Bundesrates dafür ausgesprochen, daß sie der Einladung vom 10. Nov. betreffend die Ausfüllung der Lücken ihrer Landwehr nachgekommen sei. Die Cadres sollen vervollständigt werden und alle 3 Landwehrbataillone im Spätherbst einen Wiederholungskurs bestehen, wesentlich zum Einüben mit dem Prälaz-Burnantgewehr.